



Jugendhilfe in Paderborn

Vereinbarung zur

"Schulbezogenen Sozialarbeit"

zwischen dem Jugendamt und den
beteiligten Sonder-, Haupt- und Gesamtschulen

Jugendamt der
Stadt Paderborn

Team

Dipl. Sozialarbeiterin	Sylvia Arnold	HS Niesenteich
Dipl. Sozialarbeiterin	Helena Engelmann	HS Mastbruch und Bonifatius Förderzentrum
Dipl. Sozialarbeiterin	Claudia Garrell	HS Georg
Dipl. Sozialpädagogin	Elisabeth Henning	Meinwerkschule
Dipl. Sozialpädagogin	Agnes Labudda	HS Kilian und Pauline-von-Malinckrodt- Schule
Dipl. Sozialarbeiterin	Annette Welslau	Gesamtschule Paderborn-Elsen
Dipl. Sozialpädagoge	Ferdinand Wüseke	HS Heinrich und Sertürner Schule
Dipl. Sozialpädagoge	Willi Zenses	Projektleiter

Anschrift

Stadt Paderborn
Jugendamt
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Tel: 05251 / 88-1195
Tel: 05251 / 88-1196
Tel: 05251 / 88-1640
Fax: 05251 / 88-2051

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.
Es sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht
des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch euch, aber nicht von euch,
und obwohl sie mit euch sind,
gehören sie euch doch nicht...

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein,
aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.
Denn das Leben läuft nicht rückwärts,
noch verweilt es beim Gestern.
Ihr seid die Bogen von denen eure Kinder
als lebende Pfeile geschickt werden.

Khalil Gibran

1. Ausgangslage

Die Schule ist für Kinder und Jugendliche, neben der Familie, einer der zentralen Lebensorte, der für ihre persönliche Entwicklung und Sozialisation wesentliche Bedeutung hat. Damit ist die Schule ebenso wie die Jugendhilfe konfrontiert mit allen Problemen und Fragestellungen, die sich für die Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ergeben. Hier stellen sich für beide Institutionen eine Reihe von gemeinsamen Aufgaben und Zielsetzungen, die die ganzheitliche Förderung der Kinder und Jugendlichen im Blick haben.

„Weder Schule noch Kinder- und Jugendhilfe sind aber für sich allein in der Lage, diese Ganzheitlichkeit ihres pädagogischen Angebotes bzw. Auftrags ohne die Kooperation mit dem jeweils anderen wirklich umzusetzen und zu realisieren“ (Gemeinsame Empfehlung von KMK und AGJ 1999).

In Paderborn wurden, im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, in den vergangenen Jahren Schulsozialarbeiter bei der Stadt Paderborn beschäftigt. Vielfältig positive Erfahrungen und der Wunsch diese Arbeit auf Dauer in einem eindeutigen Bezugsrahmen zu etablieren, führte zu dem Beschluss von Jugend- und Schulausschuss am 06.12.2001 für das Haushaltsjahr 2002, fünf neue Planstellen für sozialpädagogische Fachkräfte im Jugendamt vorzu-

sehen, die entsprechend der vorge-schlagenen Konzeption, schulbezogene Sozialarbeit leisten sollen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das KJHG als Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe definiert in §13 Abs. 1 die Grundsätze der Jugendsozialarbeit, die auch auf eine schulbezogene Sozialarbeit anzuwenden sind: *„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“*

Hinsichtlich der Kooperation von Jugendhilfe und Schule finden sich im KJHG weitergehende Aussagen in:

§ 11 Abs. 3: *„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: ...arbeits-welt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit...“*.

§ 13 Abs. 4: *„Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, ...abgestimmt werden.“*

In § 81 verweist die Jugendhilfe nach-drücklich auf die gebotene Zusammen-arbeit mit der Schule: *„Die Träger der öffentlichen*

Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, ...im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen-zuarbeiten.“

Im Schulverwaltungsgesetz (SchVG; NW) von Nordrhein-Westfalen § 5b wurde dieser Ansatz wie folgt festgeschrieben: *„Die Schulen sollen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, soweit sie schulpflichtig sind oder über ihre Schulpflicht hinaus eine Schule besuchen.*

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, zur Abwendung von Risiken und Gefährdungen junger Menschen und auf die Entwicklung und Sicherung schulergänzender Angebote richten.“

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich für die Konzeption der schulbezogenen Sozialarbeit wichtige Inhalte:

Ausgangspunkte der schulbezogenen Sozialarbeit sind die individuellen und sozialen Lebenslagen der Kinder und

Jugendlichen und nicht schulspezifische Probleme, wie Leistungs- und Lernverhalten. Diese sind häufig als Indikatoren für eine komplexe Problematik anzusehen. Folglich dient schulbezogene Sozialarbeit nicht der Bewältigung der organisatorischen und pädagogischen Probleme der Schule, sondern ist eine Hilfe zur Lebensbewältigung junger Menschen.

Damit wird deutlich, dass der Bundes-gesetzgeber von einem präventiven Ansatz der Jugendsozialarbeit ausgeht und weniger von einem soziotherapeutischen, wobei eine enge Zusammen-arbeit von Schule und Jugendhilfe zugrunde gelegt wird.

Schulbezogene Sozialarbeit versteht sich schließlich als eine Kooperations-form zwischen Jugendhilfe und Schule, die im Angebot von Beratungsarbeit, pädagogischen Hilfen und Betreuungs-formen ihren konkreten Ausdruck findet.

3. Leitlinien der pädagogischen Arbeit

Prävention, Partizipation, Kooperation und ein ganzheitlicher Ansatz sind die herausragenden Leitlinien der schul-bezogenen Sozialarbeit. Die sozial-räumliche Orientierung findet hierbei schwerpunktmäßig Beachtung.

Individualität und Geschlechtsspezifik als wichtige Grundprinzipien der

pädagogischen Arbeit sollen die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler sowie die Integration benachteiligter und individuell beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher fördern.

Um die Qualität pädagogischen Handelns zu sichern ist teamorientiertes Arbeiten in den Bereichen Jugendhilfe und Schule unerlässlich.

4. Zielgruppe und Ziele

Die Angebote der Jugendhilfe richten sich in erster Linie an alle Schülerinnen und Schüler der Sonder- und Hauptschulen sowie der Gesamtschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusive ihren Erziehungsberechtigten, ihrem sozialen Umfeld und ihren Lehrerinnen und Lehrern vor Ort.

Schulbezogene Sozialarbeit, wie auch die Schule, hat folgende primäre Ziele:

- die Persönlichkeit der jungen Menschen zu entwickeln und zu stärken
- sie zu einem eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft zu befähigen
- sie für das Berufsleben zu qualifizieren und auf dem Weg in die Erwachsenenwelt zu begleiten.

5. Aufgaben der schulbezogenen Sozialarbeit

In Hinblick auf die konkrete Praxis einer schulbezogenen Sozialarbeit können sich auf der Basis der oben genannten gesetzlichen Grundlagen und konzeptionellen Eckpunkte insbesondere folgende Aufgabenstellungen ergeben:

- **Vermittlerrolle zwischen Jugendhilfe und Schule**

Schulbezogene Sozialarbeit muss in den Systemen Jugendhilfe und Schule strukturell, fachlich und zeitlich integriert sein.

- **Beratung von Schülern/innen, Lehrern/innen und Eltern**

Dies geschieht durch ein regelmäßig stattfindendes Beratungsangebot an der Schule, Präsenz bei Lehrer- und Schulkonferenzen, Elternabenden und Elternsprechtagen. Für eine zeitnahe Beratungsarbeit und zum Aufbau einer Vertrauensbasis zu den Schülern und Schülerinnen ist eine regelmäßige Präsenz an der Schule und im Schulalltag seitens der Mitarbeiter/innen notwendig.

- **Begleitung von Kindern und Jugendlichen**

In konkreten Einzelfällen werden Kinder und Jugendliche, im Einvernehmen aller Beteiligten, über einen längeren Zeitraum begleitet: z.B. in der Erprobungsstufe oder im Übergang von Schule und Beruf.

- **Krisenintervention in Einzelfällen**

Im Umgang mit im Schulalltag besonders auffälligen Kindern und Jugendlichen kann die

schulbezogene Sozialarbeit Alternativen zu den Sanktionsmöglichkeiten der Schule schaffen. Dies gilt auch für die Zielgruppe der Schulmüden bzw. Schulschwänzer.

Hierbei ist eine enge Kooperation mit dem Allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes und anderen Institutionen erforderlich.

- **Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit kann sowohl als klassenbezogenes als auch klassen-übergreifendes Angebot für ältere Kinder und Jugendliche ein mögliches Instrument zur Überwindung von Entwicklungsdefiziten und Aufarbeitung besonderer sozialer Problemstellungen wie z.B. Gewalt oder Drogen sein.

Sinnvollerweise sollte hier, auch im Sinne einer sozialräumlichen Vernetzung, auf bestehende Angebote anderer Einrichtungen zurückgegriffen werden.

- **Durchführung von pädagogischen Projekten**

Zu den pädagogischen Projekten gehören u.a. Streitschlichterprogramm, Selbstbehauptungstraining, Soziales Lernen, etc. Dabei ist daran gedacht, soweit pädagogisch sinnvoll, diese Projekte an Zielgruppen orientiert durchzuführen.

- **Sozialräumliche Vernetzung**

Unter Berücksichtigung des sozialräumlichen Ansatzes ist der Aufbau eines Netzwerkes in dem Schule neben anderen Institutionen, wie

Kinder- und Jugendhilfe steht, sinnvoll.

- **Mitarbeit in Betreuungsangeboten**

Als niederschwelliger Zugang zu Schülerinnen und Schülern kann die punktuelle Mitwirkung an Betreuungsangeboten innerhalb der Schule, wie z.B. Schüler-Café, Hausaufgabenbetreuung, schulbezogene Freizeitangebote, Begleitung von Projekten wie „Schule von 8-1“ oder „13 plus-Programm“, gesehen werden.

6. Kooperation – die Rolle der Jugendhilfe in der Schule

Schulbezogene Sozialarbeit versteht sich als eine Kooperationsform zwischen Jugendhilfe und Schule, die im Angebot von pädagogischen Hilfen, Beratungsarbeit und Betreuungsformen ihren Ausdruck findet.

„Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Sie begibt sich in das Lebensfeld der jungen Menschen, hier an einen speziellen, für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Ort, die Schule.

[...] Schulsozialarbeit ist eine spezifische Form der Jugendhilfe, die sich von anderen Beratungs- und Hilfeformen unterscheidet. [...] Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, das innerhalb der Organisationsform Jugendhilfe tätig wird“

(1993 -Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter)

„In diesem Sinne ist Schulsozialarbeit Teil professionellen Handelns in der Institution Schule, die unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit ihrem Fachpersonal alleine ihren Auftrag von Bildung und Erziehung nicht mehr erfüllen kann und sich deshalb zusätzlicher Fachkompetenz versichern muss. Damit wird die Schule, auch wenn sie sich sozial-pädagogischer Fachkompetenz bedient, natürlich nicht zu einem Teil der Kinder- und Jugendhilfe.“

(10. Kinder -und Jugendbericht BMFSFJ -1998)

Das Verhältnis zwischen Sozialarbeitern und Lehrern sollte auf gegenseitigem Vertrauen, Loyalität und Offenheit basieren.

Das Prinzip der Freiwilligkeit, bezogen auf die Mitwirkung von Eltern und Schülern, findet in der sozialpädagogischen Arbeit besondere Beachtung.

Jugendhilfe und Schule müssen als gleichberechtigte Partner für die Kinder und Jugendlichen durchschaubar, verlässlich und konsequent sein. Sowohl die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe als auch das Schulkollegium sollten einheitlich die an der Schule geltenden Normen vertreten. Dies setzt einen kontinuierlichen Austausch über die schulinternen Regeln und deren Weiterentwicklung voraus.

Um die fachliche Kompetenz in der pädagogischen Arbeit gewährleisten zu können ist die kollegiale Beratung ebenso wie die regelmäßige Supervision innerhalb des Jugendhilfeteams unerlässlich.

Weitere Voraussetzung ist der regelmäßige Austausch und die Zusammenarbeit mit allen freien Trägern der Jugendhilfe und anderen sozialen Institutionen.

7. Kooperationsvereinbarung

Das Jugendamt der Stadt Paderborn unterbreitet im Rahmen der Jugendhilfe das Angebot der schulbezogenen Sozialarbeit.

Dieses Angebot dient der Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und orientiert sich an deren Bedürfnissen und individuellen Lebenslagen.

Schule und Jugendhilfe haben eigenständige und unterschiedliche Bildungsaufträge und Methoden. Diese bilden eine Grundlage auf der beide Partner gemeinsame Ziele durch Kooperation erreichen.

Bei Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Eltern, der spezifischen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Partner Schule und Jugendhilfe kann deren Kooperation wichtige Beiträge für ein selbstständiges, verantwortungsbewusstes Handeln von Kindern und Jugendlichen in einer sich ständig verändernden Lebenswelt leisten. Durch diese Kooperation sollen die Möglichkeiten beider Institutionen effizienter genutzt werden.

Das Jugendamt der Stadt Paderborn schließt neben den vorgenannten allgemeinen nachfolgende spezifische Vereinbarungen ab:

§ 1

Vertragszeitraum

Der Kooperationsvertrag wird für die Dauer des Schuljahres

2002/2003 abgeschlossen. Zum Ende des Schuljahres wird dieser Vertrag sowohl inhaltlich als auch konzeptionell auf seine Richtigkeit überprüft, gegebenenfalls modifiziert und für ein weiteres Schuljahr verlängert. Dem Jugendhilfe-ausschuss und Schulausschuss wird berichtet. Als Grundlage für den Bericht wird eine regelmäßige Evaluation der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen und dokumentiert.

§ 2 Leistungen der Schulen

Die Schule stellt der sozialpädagogischen Fachkraft einen geeigneten Arbeitsraum mit der dazu notwendigen Büroausstattung (z.B. Telefonanschluss, abschließbarer Schrank) zur Verfügung. Dieser Arbeitsraum wird während der Präsenzzeit ausschließlich von der pädagogischen Fachkraft genutzt. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, stellt die jeweilige Schule Schlüssel, Postfach und Verbrauchsmaterialien, die für die pädagogische Arbeit vor Ort erforderlich sind, zur Verfügung. Nach Absprache mit der Schulleitung oder dem/der verantwortlichen Lehrer/in wird der pädagogischen Fachkraft das Recht der Nutzung weiterer Räumlichkeiten sowie des vorhandenen technischen Equipments gestattet.

§ 3 Leistungen der schulbezogenen Sozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die pädagogischen Fachkräfte der schulbezogenen Sozialarbeit verpflichten sich von montags bis donnerstags täglich mindestens zwei Stunden an der jeweiligen Schule präsent zu sein. Näheres wird in den entsprechenden Einzelvereinbarungen geregelt. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Kooperationsverhältnis zwischen Schule und schulbezogener Sozialarbeit

finden die unter Punkt 5 aufgeführten Aufgaben ihre Anwendung. Die Schulen verpflichten sich diese Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit zu tragen. Hieraus ergeben sich für die einzelnen Schulen spezifische Schwerpunkte.

Die schulbezogene Sozialarbeit kann einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulprogramms leisten und somit in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen den Schul-alltag positiv beeinflussen.

§ 4 Widerruf

Die Kooperationsvereinbarung kann seitens der Vertragspartner jederzeit widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung gestellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 5

Rahmenbedingungen und Schwerpunkte an den einzelnen Schulen

Schule	Pädagogische Fachkraft	Präsenzzeit an der Schule	Arbeitsschwerpunkte
Bonifatius Förderzentrum	Helena Engelman	Mo. u. Mi. 8-10 Uhr Di. u. Do. 11-13 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Integration • Durchführung von pädagogischen Projekten • Krisenintervention
Gesamtschule Paderborn-Elsen	Annette Welslau	Mo. - Do. 9.30-11.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Berufs- und Arbeitswelt
HS Georg	Claudia Garrell	Mo. - Do. 9.30- 11.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrer/innen, insbesondere Klasse 5 und 6 • Krisenintervention
HS Heinrich	Ferdinand Wüseke	Mo. u. .Mi 8.30-10.30 Uhr Di. u. Do. 11-13 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Streitschlichterprogramm • Schulverdrossenheit • Betreuung der Förderklassen • Krisenintervention
HS Killian	Agnes Labudda	Mo. - Do. 11.25-13.05 Uhr Di. 14-16 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Soziales Lernen • Krisenintervention • Begleitung des „13 plus-Programms“
HS Mastbruch	Helena Engelman	Mo. u. Mi. 11-13 Uhr Di. u. Do. 8 - 10 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention in Einzelfällen • Soziale Gruppenarbeit • Beratungsangebote für Eltern • Streitschlichterprogramm
HS Niesenteich	Sylvia Arnold	Mo. - Do. 9.30-11.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention • Soziales Lernen • Schulverweigerer
Meinwerkschule	Elisabeth Henning	Mo.- Do. 9.30- 11.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention • Einzelhilfe • Streitschlichterprogramm
Pauline-von-Mallinckrodt-Schule	Agnes Labudda	Mo. - Do. 8 - 10.05 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention/Krisenbüro • Schulverweigerer • Elternarbeit
Sertürner Schule	Ferdinand Wüseke	Mo. u. Mi. 11-13 Uhr Di. - Do. 8.30-10.30 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> • Soziales Lernen • Krisenintervention • Streitschlichterprogramm

§ 6
Schlussbestimmungen

Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollte irgendeine Bestimmung des

Paderborn, den 14.06.2002

Für das Jugendamt

Walter
Beigeordneter

Für die HS Niesenteich

Leifeld
Schulleiter

Für die HS Mastbruch

Heggen
Schulleiter

Für die HS Georg

Hesse
Schulleiter

Für die Meinwerkschule

Muschiol
Schulleiter

Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Für die HS Kilian

Deters
Schulleiter

Für die Malinckrodt Schule

Langer
Schulleiter

Für die Gesamtschule Elsen

Greipel-Bickel
Schulleiterin

Für die HS Heinrich

Schaefermeier
Schulleiter

Für die Sertürner Schule

Buschmeyer
Schulleiterin